



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 036-5/2020.5

(AktENZEICHEN BEI ANTWORT ANGEBEN)

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon :  
Erfurt, den : 15. Januar 2021

THÜR. LANDTAG POST  
15.01.2021 11:53

1115/2021

**Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen  
für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahl-  
rechtlicher Vorschriften - Anhörung des TLfDI am 19.01.2021 gem. § 112  
Abs. 4 GO**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Stöffler,

für den übersandten, oben genannten Gesetzentwurf und die Möglichkeit einer Stellungnahme im mündlichen Anhörungsverfahren bedanke ich mich sehr.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind zu dem genannten Gesetzentwurf folgende Anmerkungen zu machen:

**A. Vorbemerkungen**

Zunächst ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2.

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: poststelle@datenschutz.thueringen.de  
Internet: www.tlfdi.de

ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) findet § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (der die Aufnahme von Kontaktdaten zur Kontaktnachverfolgung regelt) für Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Somit ist klar geregelt, dass **Kontaktdaten** im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bei **sämtlichen Veranstaltungen** von politischen Parteien, also sowohl bei Mitgliederversammlungen zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers gem. § 23 Abs. 1 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) als auch bei Mitgliederversammlungen zur Wahl eines Bewerbers / einer Bewerberin auf der Landesliste gem. § 29 Abs. 1 und Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 ThürLWG **nicht erhoben werden dürfen**.

2. Es ist auf den folgenden Auszug aus der Broschüre des Bundeswahlleiters „Hinweise zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen für Bundestagswahlen (Stand 10. November 2020), unter II. 2., S.12 hinzuweisen: *„Die Grundsätze der Öffentlichkeit und der **Geheimheit der Wahl** können bei einer elektronischen Abstimmung derzeit technisch nicht gewährleistet werden. Elektronische Verfahren können nur zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden, also nur im Vorfeld und als Vorverfahren zur eigentlichen, schriftlichen mit Stimmzetteln und geheim durchzuführenden Abstimmung der Stimmberechtigten über die Kandidaturen [...].“*

Siehe dazu: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/rechtsgrundlagen.html> .

Diese beiden Feststellungen sind für die weitere Bewertung des nachfolgenden Gesetzentwurfs stets zu berücksichtigen.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen**

### **I. Zu Artikel 1 – Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 (ThürVorNWDG 2021)**

Die nachfolgenden Regelungen im Entwurf des ThürVorNWDG 2021 sind vom TLfDI ausschließlich im Hinblick auf den Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl und dem damit verbundenen Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. Art. 1 Abs. 1 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 1 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)) untersucht worden. Dabei wurde zugleich jeweils in den Fokus genommen, ob sich eine taugliche Kontaktnachverfolgung unter Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze durchführen lässt (wie im Antrag der Fraktion der CDU gem. § 11 Abs. 3, 4 und § 112 Abs. 3, 4 GO (Vorlage 7/1311) vom 2. Dezember 2020) erbeten.

#### **1. Zu § 2 Abs. 1 Entwurf des ThürVorNWDG 2021**

Gegen den Regelungsgehalt von § 2 Abs. 1 Entwurf des ThürVorNWDG 2021 bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht im Grundsatz keine Einwände. Zunächst ist festzustellen, dass die Abgabe von Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlkreisvorschlags (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)) und zur Unterstützung einer Landesliste (§ 29 Abs. 1 Satz 2 ThürLWG) noch keine eigentliche Abstimmung der Wahlberechtigten über Kandidaturen im Sinne der oben genannten Ausführungen des Bundeswahlleiters darstellt. Der Grundsatz der Geheimheit der Wahl gem. Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ThürLWG wäre daher nicht tangiert.

Ferner mag es Fall-Konstellationen geben, in denen die Sammlung von Unterstützungsunterschriften im Einzelfall an die Gesundheitsämter übermittelt werden kann, z. B. wenn ein Sammler / eine Sammlerin positiv auf das Corona-Virus getestet worden ist und sich herausstellt, dass die angesteuerten Unterschriftleistenden sich mindestens 15 Minuten und näher als 1,5 Meter ohne adäquaten Mundschutz (= Kontaktperson der Kategorie 1 gem. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen des Robert Koch Instituts) den Sammler / der Sammlerin

der Unterschriften genähert haben. In einem solchen Einzelfall könnte eine Übermittlung der gesammelten Unterschriften auf der Grundlage z. B. von § 16 Bundesinfektionsschutzgesetz oder ggf. nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 ThürDSG an das Gesundheitsamt zulässig sein.

## **2. Zu § 2 Abs.2 und Abs. 3 Entwurf des ThürVorNWDG 2021:**

Gegen den Regelungsgehalt von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfs des ThürVorNWDG 2021 bestehen folgende datenschutzrechtliche Bedenken:

a) Anknüpfend an die Feststellung aus der oben unter A. genannten Broschüre des Bundeswahlleiters („*Die Grundsätze der Öffentlichkeit und der **Geheimheit der Wahl** können bei einer elektronischen Abstimmung derzeit technisch nicht gewährleistet werden.*“) kann auch der TLfDI grundsätzlich nicht ausschließen, dass die auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfs des ThürVorNWDG 2021 zum Einsatz kommenden elektronischen Kommunikationssysteme, nachfolgend Online-Wahlsysteme genannt, den Grundsatz der Geheimheit der Wahl nicht hinreichend beachten und damit zugleich einen Personenbezug bzw. eine Personenbeziehbarkeit ermöglichen. Eine konkretere Aussage kann der TLfDI an dieser Stelle nicht treffen, weil der Gesetzentwurf an keiner Stelle Aussagen darüber trifft, welche elektronischen Kommunikationssysteme konkret zum Einsatz kommen sollen.

Somit kann der TLfDI hier die oben genannte, aus dem Antrag der Fraktion der CDU aufgeworfene Frage dahingehend beantworten, dass im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfs des ThürVorNWDG 2021 eine taugliche Kontaktnachverfolgung unter Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nicht in Frage kommt.

b) Sollte es aber Online-Wahlsysteme geben, die sowohl den Grundsatz der Geheimheit der Wahl gewährleisten und auch keinen Personenbezug bzw. Personenbeziehbarkeit ermöglichen, so wären die nachfolgenden Anforderungen zu beachten und einzuhalten:

- Es sind für das jeweilige zum Einsatz kommende Online-Wahlsystem die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DS-GVO (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, „Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung und Integrität und Vertraulichkeit) zu beachten und umzusetzen.
- Weiterhin ist die Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO sicherzustellen und das Verfahren in das Verzeichnis nach Art. 30 DS-GVO aufzunehmen. Technisch betrachtet könnte man sich z.B. an der „*Technische Richtlinie TR-03162 IT-sicherheitstechnische Anforderungen zur Durchführung einer Online-Wahl im Rahmen des Modellprojektes nach §194a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch(Online-Wahl) Version 1.0*“ und an der entsprechenden Online-Wahl-Verordnung orientieren:  
([https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03162/BSI-TR-03162.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03162/BSI-TR-03162.pdf?__blob=publicationFile&v=3)) und <http://www.gesetze-im-internet.de/onlinewahlv/> ):
- Die Wahlkennzeichen (WKZ) sind einmalig, eindeutig, alphanumerisch und zufällig zu generieren. Die Wahlkennzeichen eines Wählerverzeichnisses müssen eindeutig sein und dürfen keine Rückschlüsse auf die personenbezogenen Daten zulassen oder eine Rückrechnung der Daten ermöglichen. Für die zufällige Generierung der Wahlkennzeichen sollten geeignete kryptographische Funktionen eingesetzt werden, siehe hierzu oben TR-03162. Es könnte dadurch zumindest nachvollzogen werden, ob unter dem Wahlkennzeichen schon eine Stimme abgegeben wurde und keine mehrfach Abgabe erfolgt.
- Ein Online-Wahlsystem muss Verfahren implementieren, welche die internen und externen Kommunikationswege sichern und deren Integrität und Vertraulichkeit zusichern, siehe hierzu TR-03162 Pkt. 2.3 Kommunikationswege.
- Damit eine verlässliche Wahl gewährleistet ist, müssen in Frage kommende Online-Wahlsysteme und Anwendungen alle betriebs- und sicherheitsrelevanten Ereignisse protokollieren, d. h. diese automatisch speichern und für die Auswertung bereitstellen. Dabei muss der Mindeststandard des BSI zur Protokollierung und Detektion von Cyberangriffen (BSI Mindeststandard, 2018) umgesetzt werden, siehe hierzu TR-03162, Pkt. 2.4 Protokollierung.

- Es ist eine sichere, dem Stand der Technik entsprechende, Integrität- und Authentizitätsüberprüfung seitens des zu verwendenden Online-Wahlsystems sicherzustellen.
- Es ist ein Rollen- und Berechtigungskonzept für das zu verwendende Online-Wahlsystem zu erstellen und ferner ein Löschkonzept zu entwickeln.
- Es ist ein Verantwortlicher, entsprechend Art. 24 i.V.m. Art. 4 Satz 1 Nr. 7 DS-GVO, festzulegen, der vor der Freigabe des Online-Wahlsystems die Einrichtung des Online-Wahlsystems im Hinblick auf die spezifischen Vorgaben und Anforderungen für die Durchführung des Online-Wahlverfahrens prüft. Gemäß Art. 24 Abs. 1 DS-GVO setzt der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert. Die Ergebnisse der Prüfung der Einrichtung des Online-Wahlsystems und die Entscheidung über die Freigabe sind in der Niederschrift zu protokollieren.
- Die Online-Wahlleitung hat die Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl nach der Wahl zu prüfen und das Ergebnis in der Niederschrift zu protokollieren. Dabei muss der Ablauf der Online-Wahl durch das Online-Wahlsystem in nachvollziehbarer und vor Veränderungen geschützter Form protokolliert werden. In der Protokollierung müssen technische Unregelmäßigkeiten sowie versuchte und vollendete Angriffe auf das Online-Wahlsystem und Manipulationen des Online-Wahlsystems erkennbar sein.
- Sofern das Online-Wahlsystem besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DS-GVO verarbeitet, ist vorab gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. b) DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

### **3. Zu § 4 Entwurf des ThürVorNWDG 2021**

Gegen den Regelungsgehalt dieses Norm-Entwurfs bestehen keine datenschutzrechtlichen Einwände. Da gem. § 4 Satz 4, 2. Halbsatz des Entwurfs des ThürVorNWDG 2021 ausdrücklich bestimmt, dass eine Kontaktnachverfolgung hier nicht stattfindet, ergibt sich auch kein Eingriff und damit keine Beschränkung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl gem. Art. 46 Abs. 1 der ThürVerf in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ThürLWG.

Für weitergehende Fragen stehe ich den Damen und Herren Abgeordneten im Rahmen der Anhörung am 19. Januar 2021 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse

Anlage

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:

TLfDI

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Tel.: +49 (361) 57-3112900

Fax: +49 (361) 57-3112904

Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister:

Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.

4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich

die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.

6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:

Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail:

[datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)

7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.